

Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. ALLGEMEINES

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der VELUX Österreich GmbH (VELUX) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und VELUX abgeschlossenen Kaufvertrages, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Bestimmungen vereinbart wurden. Sie gelten auch für Kaufverträge über VELUX Commercial Produkte (VMS, VGP, VMR). Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sein, gehen im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), ab 1.1.2022 des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) und des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) vor. Die für den Endverbraucher geltenden Garantiebestimmungen (vgl. VI., 1. Absatz), sind in einem gesonderten Dokument angeführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von VELUX nicht akzeptiert und sind keine Vertragsgrundlage.

II. UMTAUSCH, RÜCKABWICKLUNG

Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch VELUX ist nur mit Zustimmung von VELUX möglich. Für Verbraucher gelten die jeweils anwendbaren verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des KSchG und des FAGG. VELUX stimmt einem Umtausch oder einer Rückabwicklung des Vertrages nicht zu, wenn die Produkte defekt und/oder beschädigt sind oder bereits einmal eingebaut waren. Sollte die Ware nicht defekt und/oder beschädigt sein oder bereits einmal eingebaut gewesen sein, wird VELUX im Einzelfall entscheiden, ob ein Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages akzeptiert werden kann. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, VELUX eine Stornogebühr in Höhe von 15% des Kaufpreises zur Abdeckung des mit dem Umtausch oder der Rückabwicklung des Vertrages verbundenen Aufwandes zu bezahlen. Voraussetzung für die Zustimmung zu einem Umtausch oder einer Rückabwicklung des Vertrages ist:

- Die Ware ist unbeschädigt und originalverpackt.
- Die Ware wurde von VELUX vor nicht mehr als drei Monate ausgeliefert.
- Die Ware ist keine Sonder- und/oder Kampagnenware (z. B. Ware mit Lieferzeit > 2 Tage, VELUX Commercial Produkte: (VMS, VGP, VMR).
- Der Wert der Retourware übersteigt Euro 50,- (excl. USt., vor Abzug von Rabatt und Skonto).

III. PREISE

Alle Lieferungen werden mangels anderslautender Sondervereinbarung ausschließlich zu den in der Preisliste angeführten Preisen getätigt. Die Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20%) wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Preise gelten die Preise am Tag des Vertragsabschlusses. VELUX ist berechtigt, Erhöhungen der Listenpreise in der Zeit bis zur Auslieferung dann zu verrechnen, wenn die Preiserhöhung auf für die Kalkulation maßgeblichen Umständen beruht, auf die VELUX keinen Einfluss hat; z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen, behördlicher Verfügungen, Tarifänderungen, Änderung von Kollektivvertragslöhnen, Zoll- und Abgabenänderungen, Änderung von Rohstoff-, Energie-, Lieferanten- und sonstigen Preisen etc.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Kontingentverrechnung

Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens Euro 20.000,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und erfolgt die Bezahlung der Aufträge durch Abbuchung vom Kontingent, so werden 4% Skonto gewährt. Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens € 3.700,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und wurde die Zahlung der Einzelaufträge durch direkten Bankeinzug vom Kundenkonto (also nicht durch Abbuchung vom Kontingent) vereinbart, so werden 3% Skonto gewährt. Wurde ein Kontingent (entspricht 1/12 des Vorjahresnettoumsatzes zuzüglich USt., mindestens Euro 1.000,00) mittels Bankeinzug an VELUX im Voraus bezahlt und wurde die Zahlung der Einzelaufträge durch direkten Bankeinzug vom Kundenkonto (also nicht durch Abbuchung vom Kontingent) vereinbart, so werden 2% Skonto gewährt. Ab einem Netto-Jahresumsatz (Listenpreis excl. USt., abzüglich Grundrabatt und Skonto) von über Euro 200.000,- haben Sie die Möglichkeit, anstelle des Kontingents eine Bankgarantie in gleicher Höhe bei VELUX zu deponieren. Die Begleichung laufender Aufträge erfolgt durch Bankeinzug.

2. Sonstige Abrechnung

Ware wird nur gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Ab Erreichen eines Nettojahresumsatzes von mehr als Euro 15.000,00 – aber vorbehaltlich einer Sondervereinbarung mit VELUX – kann Zahlung spesenfrei, längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto vereinbart werden. Handelt es sich beim Kunden um einen Handelsbetrieb, der sich professionell mit dem Wiederverkauf von VELUX Produkten beschäftigt, der an seinem permanenten Betriebsstandort VELUX Produkt- und Preisinformationen deutlich kommuniziert und seinen Kunden Zutritt innerhalb normaler Öffnungszeiten ermöglicht sowie die Zahlungsfähigkeit mittels eines Kreditchecks durch VELUX belegen kann, so gewährt VELUX diesem im Falle der Vorauszahlung einen Skonto von 2%.

3. Verzug

Bei Übernahme- oder Zahlungsverzug ist VELUX berechtigt, 12% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit sowie allfällige Lagerspesen zu verrechnen. Weiters trägt der Kunde alle sonstigen durch seine Säumnis anfallenden Spesen und Kosten, insbesondere auch die zweckmäßigen Kosten der außergerichtlichen Betreuung (Anwaltskosten, Inkassokosten, etc.). Für Verbraucher gelten die Bestimmungen des KSchG.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von VELUX. Sie darf vor voller Bezahlung ohne Zustimmung von VELUX weder verkauft, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet oder sonst an Dritte weitergegeben werden. Im Falle des Einbaus der gekauften Ware ist VELUX berechtigt, den Ausbau der Ware und deren Rückstellung an VELUX gegen vollen Kostenersatz durch den Kunden zu fordern. Ist die Sache untrennbar mit einer anderen verbunden, so gebührt VELUX Wertersatz. Für Verbraucher gelten die Bestimmungen des KSchG.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, Konsumenten im Sinne des § 1 KSchG verzichten auf das Recht der Aufrechnung, soweit die behauptete Gegenforderung nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verpflichtung steht und diese Forderung von VELUX weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde.

6. Mindermengenbeitrag

VELUX verrechnet bis zu einem Gesamtauftragswert (excl. USt., vor Abzug von Rabatt und Skonto) unter Euro 50,- einen Mindermengenbeitrag (Kostensatz) von Euro 6,60 netto (7,92 incl. USt.). Treffen auch die Bedingungen für einen Zustellbeitrag (siehe 7.) zu, entfällt der Mindermengenbeitrag.

7. Zustellbeitrag

VELUX verrechnet bei jenen Aufträgen, wo ausschließlich Sonnenschutzprodukte über Auftrag eines Wiederverkäufers direkt an die Adresse eines Endverbrauchers geliefert werden, einen Zustellbeitrag von Euro 6,60 netto (entspricht Euro 7,92 incl. USt.) an den Wiederverkäufer.

V. REKLAMATIONEN

1. Für Reklamationen und Mängelrügen durch Endverbraucher auf Basis der von VELUX gewährten Garantie gelten die Garantiebestimmungen (vgl. unten Punkt VI., 1. Absatz).
2. Kunden müssen VELUX Reklamationen und Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich bei sonstigem Rechtsverlust mitteilen. Die Geltendmachung von Mängeln nach Ablauf der 8-Tagesfrist fällt nicht mehr unter die Gewährleistungsverpflichtung von VELUX.
3. Für Verbraucher gelten die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen.

VI. HAFTUNG

1. Garantie

VELUX leistet gegenüber Endverbrauchern eine Garantie gemäß den Garantiebedingung, die unter www.VELUX.at abrufbar ist.

Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Endverbraucher zu laufen. Bei Verkauf durch gewerbliche Wiederverkäufer beginnt die Garantiefrist gegenüber dem Endverbraucher (Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG) mit Übergabe der Ware an den Endverbraucher durch den Wiederverkäufer zu laufen, vorausgesetzt dass die Übergabe an den Endverbraucher nachweislich nicht später als sechs Monate nach dem auf der Ware ersichtlichen Produktionsdatum erfolgt ist.

2. Gewährleistung

1. VELUX leistet gegenüber Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, die gesetzliche Gewährleistung mit der Einschränkung, dass nur für Material-, Produktions- und Konstruktionsmängel gehaftet wird, die (i) fristgerecht (siehe oben Punkt V 2), (ii) vor Ablauf von 36 Monaten nach dem Produktionsdatum (ersichtlich auf der Ware) und (iii) vor Übergabe an den Endkunden gerügt wurden. Für das Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber VELUX nach § 933b ABGB gilt die gesetzliche Regelung im Sinne des Gewährleistungsrechtsumsetzungsgesetzes (GRUG). Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche verfallen, wenn durch Dritte, nicht von VELUX beauftragten Personen, Arbeiten an der Ware durchgeführt werden.
2. VELUX ist berechtigt, Mängel zu beheben, wenn nach Ansicht von VELUX eine Mängelbehebung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Für Verbraucher (§ 1 KSchG) gelten die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Sonstige Haftung

1. Für Schäden an der Ware, die durch Dritte (etwa im Zuge der Lieferung durch Dritte oder im Zuge des Einbaus (durch den Kunden oder Dritte) entstehen, haftet VELUX nicht. Servicearbeiten, die im Zuge der Behebung von Schäden, die nicht von VELUX zu vertreten sind, geleistet werden, werden gemäß Preisliste verrechnet.
2. VELUX haftet nicht für Annahmen des Kunden hinsichtlich der Einsetzbarkeit von VELUX Produkten oder ihren besonderen Eigenschaften, Qualitäten oder Funktionen, es sei denn, sie sind ausdrücklich in diesen Liefer- Verkaufsbedingungen angeführt oder VELUX hat sie schriftlich zugesagt. Für Verbraucher (§ 1 KSchG) gelten die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Berechnungen, Einschätzungen oder andere Beratungsleistungen durch VELUX dienen nur der Orientierung und können eine übliche Bauberatung nicht ersetzen. VELUX übernimmt keine Haftung für von VELUX erteilte Ratschläge.
4. VELUX ist ein Anbieter von Baukomponenten und haftet nur für die eigene Beschreibung der Produkteigenschaften. VELUX haftet nicht für die Konzeption, Spezifikation oder Ausführung einer Montage von VELUX Produkten, wie sie von Dritten vorgenommen wird oder Bestandteil einer Ausschreibungsdokumentation ist. Bitte setzen Sie sich für Informationen zu den Eigenschaften der Produkte mit VELUX in Verbindung. Der Käufer haftet für die Montage der VELUX Produkte und die Einhaltung aller geltenden Gebäude-, Brandschutz- und sonstigen Vorschriften. Die Module, die Unterkonstruktion und die Montage müssen so konzipiert, spezifiziert und dimensioniert sein, dass die Anforderungen des spezifischen Bauprojektes sowie alle geltenden architektonischen und technischen Vorgaben und Verfahren sowie die Anforderungen und Verfahren von Drittanbietern im Rahmen des Bauprojekts eingehalten werden.

VII. SCHADENERSATZ

Die Haftung von VELUX für bloß leicht fahrlässig verursachte Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Ansprüche Dritter (sofern außerhalb der hier gegebenen Garantie), sowie der Ersatz von Mangel- oder Folgeschäden werden ausgeschlossen. Für Verbraucher (§ 1 KSchG) gelten die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen.

VIII. EINBAUANLEITUNG

1. Erwirbt der Kunde das Produkt zum Weiterverkauf oder Einbau, so ist er verpflichtet, die Verkaufs- bzw. Planungsunterlagen von VELUX, wie z. B. VELUX Broschüren, Detailinformationen, Preislisten etc., anzufordern und seinen Abnehmern bzw. Interessenten zu übergeben. Über gesonderte Anforderungen stellt VELUX dem Kunden auch standardisierte Einbauanleitungen, Detailpläne, Zeichnungen – soweit vorhanden – zur Ausfolgung an seine Abnehmer zur Verfügung. Einbauanleitungen sind der Lieferung jeweils beige packt. Sollten diese fehlen, so hat sie der Kunde von VELUX anzufordern. Der Kunde hat im Falle eines Wiederverkaufes dafür Sorge zu tragen, dass die beige packten Anleitungen und Zeichnungen an seine Abnehmer vollständig weitergegeben werden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den Einbau und die Konstruktion des Einbaus nach dem neuesten Stand der Wissenschaft im Hinblick auf Vermeidung von Zugluft und Kondensaterscheinungen sowie Wärme- und Schalldämmung fachkundig nach den jeweils geltenden Bauordnungen, Normen und den in Punkt 1. genannten Anleitungen, Zeichnungen und Angaben vornehmen zu lassen. VELUX ist bereit, diesen Fachleuten Beratung und Schulungen zur Verfügung zu stellen, wobei die Beratung samt Einbau eines VELUX Dachelementes inkl. Zubehör an der Baustelle zu den jeweils geltenden VELUX Servicestundensätzen plus Anreisepauschale erfolgt. Als Fachleute im Sinne des obigen Absatzes gelten nur Personen, die die Beratung und Schulung von VELUX regelmäßig in Anspruch nehmen. Schulungen im VELUX Trainingscenter Wolkersdorf werden nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos durchgeführt.
3. Von VELUX stammende Muster, Zeichnungen, Werbe- oder Marketingmaterialien sowie Beschreibungen oder Illustrationen aus VELUX Katalogen oder Broschüren dienen ausschließlich dem Zweck, eine annähernde Vorstellung der Produkte und der sonstigen Waren zu ermöglichen. Sie sind nicht Vertragsbestandteil oder entfalten auch sonst keine rechtliche Wirksamkeit.

IX. UNTERLAGEN

Erwirbt der Kunde das Produkt zum Weiterverkauf oder Einbau, so ist er verpflichtet, die jeweiligen Produktbeschreibungen anzufordern. Alle von VELUX zur Verfügung gestellten Unterlagen (Prospekte, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Einbauanleitungen u. dgl.) bleiben geistiges Eigentum von VELUX. Diese Unterlagen dürfen ohne Genehmigung von VELUX weder kopiert noch anderen Unternehmen außerhalb der Weitergabeverpflichtung gemäß Punkt VIII. zur Verfügung gestellt werden. Falls gegen diese Verpflichtung verstoßen wird, hat VELUX das Recht, die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzufordern und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

X. LIEFERUNG

1. VELUX behält sich vor, technische und konstruktive Änderungen durchzuführen, sofern durch diese die Eignung der Ware gegenüber der dem Kunden bei der Bestellung übermittelten Produktbeschreibung nicht verschlechtert wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die Ware durch Versendung geliefert wird. Ab Versendung an den Kunden in Österreich oder Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer oder ab Annahmeverzug trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gekauften Ware. Für Verbraucher (§ 1 KSchG) gelten die Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Kosten für die Erstzustellung, frei Haustür innerhalb Österreichs, werden von VELUX getragen (ausgenommen VELUX Commercial Produkte: VMS, VGP, VMR). Sämtliche darüber hinausgehenden Kosten (Versicherung, Expresslieferungs- aufpreis) sowie die nicht von VELUX oder dem Spediteur verursachten Kosten für eine Zustellwiederholung gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen VELUX zugegangen sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Lieferfristen freibleibend. Verspätungen, die auf höhere Gewalt, Änderungen der Bestellung, Verspätung oder Nichterfüllung von Leistungen seitens des Kunden oder dem Kunden zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind, gehen daher keinesfalls zu Lasten von VELUX.

2. Für die Lieferung von VELUX Commercial Produkten (VMS, VGP, VMR) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für VELUX Commercial Produkte (VMS, VGP, VMR) (www.commercial.VELUX.at).

XI. VERPACKUNGSMATERIAL/BAUSCHUTT

Die gelieferte Ware ist und muss aus Qualitätsgründen sorgfältig verpackt sein. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten für den Abtransport und die sachgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. VELUX ist Mitglied der Altsto® Recycling Austria sowie der Elektro Recycling Austria, LizenzNr. ARA 336, ERA 50338

XII. SCHUTZVERLETZUNGEN, VERSTÖSSE GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT

Der Kunde verpflichtet sich, die Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechte von VELUX zu respektieren. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung „VELUX“ sowie die gleichlautende Wort-/Bildmarke.



Der Kunde wird die Marken ausschließlich für echte VELUX Produkte gebrauchen. Die Verwendung der Marken erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der dem Abnehmer auf Verlangen gesondert zur Verfügung gestellten „Richtlinien für die Markennutzung“ von VELUX, welche auf der VELUX Website unter <https://www.VELUX.at/rechtliche-informationen/markenrichtlinien> einsehbar sind. VELUX hat das Recht, diese Richtlinien zu ändern. Der Kunde wird es unterlassen, selbst oder durch Dritte Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Domainnamen und/oder Unternehmenskennzeichen mit dem Wortbestandteil „VELUX“ zu registrieren und/oder anzumelden und/oder entsprechende Domainnamen und/oder Unternehmenskennzeichen zu gebrauchen. Soweit der Kunde Rechte auf entsprechende Bezeichnungen erwirbt, ist er verpflichtet, diese auf Verlangen von VELUX löschen zu lassen. Alternativ kann VELUX verlangen, dass der Kunde die Bezeichnungen kostenfrei auf VELUX überträgt. Sollte ein Kunde gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen oder schuldhaft Patente, Markenrechte, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster oder andere Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums von VELUX verletzen oder in wettbewerbswidriger Weise unzulässige Nachahmungen von VELUX Produkten vertreiben oder auf andere Art und Weise eine unzulässige Herkunftstäuschung bewirken, ist VELUX berechtigt, die weitere Belieferung eines solchen Kunden mit VELUX Produkten einzustellen. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene, aber von VELUX noch nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge. Weitergehende Ansprüche von VELUX bleiben unberührt.

XIII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Lieferung oder deren Bezahlung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Korneuburg zuständig. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und VELUX ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. VELUX ist beim Landesgericht Korneuburg unter FN 58117t registriert. Gesellschaftssitz: A-2120 Wolkersdorf. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für ab dem 1.1.2022 geschlossene Kaufverträge; die für Endverbraucher geltenden Garantiebestimmungen können bei VELUX angefordert werden.